C. FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE

Anwendung des Artikels 106 des Statuts der Beamten

KOMMISSION

Nr. 88 Buchstabe i

Zulagen und Kostenerstattung

Allgemeine Bemerkungen und Erwägungen

Nr. 280: Bemerkungen, zu denen die Anwendung der Bestimmungen über die Gewährung der *Auslandszulage* Anlaß gibt.

Allgemeine Bemerkungen und Erwägungen

Nr. 281: Bemerkungen, zu denen die Anwendung der Bestimmungen über Kostenerstattungen und *Beihilfen bei Dienstantritt und Versetzung* Anlaß gibt.

Der Rat macht sich die Auslegung zu eigen, die der Kontrollausschuß den Bestimmungen dieser Artikel gibt. Er bittet die Kommission, ihm geeignete Vorschläge vorzulegen, mit denen jede Schwierigkeit bei der Anwendung dieser Bestimmungen des Statuts der Beamten ausgeräumt wird.

Dienstreisekosten

Allgemeine Bemerkungen und Erwägungen

Nr. 283: Zahlung von Tagegeldern an Bedienstete, die zur Teilnahme an Auswahlverfahren einberufen werden.

Der Rat macht sich die Bemerkungen des Kontrollausschusses zu eigen und bittet die Organe, auf die betreffenden Bediensteten künftig die Modalitäten anzuwenden, die für die Kostenerstattung für die zur Teilnahme an Auswahlverfahren einberufenen Personen gelten.

Rückforderung zuviel gezahlter Beträge

KOMMISSION

Nr. 88 Buchstabe e: Verzicht auf die Erhebung der Steuer auf Beträge, die früher als Ausgleichszulage gezahlt worden sind.

Nr. 88 Buchstabe f: Nachzahlung von Bezügen ohne Abzug der Beträge, die für den gleichen Zeitraum ohne rechtlichen Grund gezahlt worden sind.

Der Rat macht sich die Bemerkungen des Kontrollausschusses zu eigen. Er ersucht die Kommission, ihm im Rahmen der Ausarbeitung des einheitlichen Statuts der Beamten einen Vorschlag zu unterbreiten, der darauf abzielt, die Gemeinschaftsvorschriften über die Rückforderung zuviel gezahlter Beträge den in den meisten Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen anzugleichen.

Sonstiges

KOMMISSION

Nrn. 88 Buchstabe g, 88 Buchstabe h: Notwendigkeit einer Aufstellung der Fälle, in denen zuviel gezahlte Beträge nicht zurückgefordert wurden.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bitte des Kontrollausschusses, von der Kommission eine Aufstellung der Fälle zu erhalten, in denen zuviel gezahlte Beträge nicht zurückgefordert wurden. Er ersucht die Kommission, die erforderlichen Maßnahmen für die Übermittlung dieser Aufstellung an den Kontrollausschuß zu ergreifen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1968

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete für das Haushaltsjahr 1964

(68/120/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, insbesondere auf Artikel 16 [1],

gestützt auf die Vermögensübersicht und die Haushaltsrechnung des ersten Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1964,

gestützt auf den Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1964 mit den beigefügten Antworten der Kommission [2],

[1] ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 681/58.

[2] Dieser Bericht ist bei den Organen der Gemeinschaft erhältlich.

in der Erwägung, daß die Kommission die Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1964 insgesamt so ausgeführt hat, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses die in der Anlage enthaltene Stellungnahme ab.

Artikel 2

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Entwicklungsfonds per 31. Dezember 1964 wie folgt fest:

bei den Einnahmen

auf den Betrag von 582 270 900 RE,

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 221 138 420 RE.

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete für das Haushaltsjahr 1964.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

ANLAGE

Steuerfragen im Zusammenhang mit den Zuschüssen des Fonds

Nrn. 127 und 128

Die in den Verträgen enthaltenen Klauseln über die Befreiung von den Einfuhrabgaben werden nicht immer beachtet. Starre Haltung einiger Länder in der Steuerfrage. Rückwirkende Aufhebung der zum Zeitpunkt der Genehmigung der Aufträge geltenden günstigen Bestimmungen.

Der Rat nimmt die von der Kommission auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse zur Kenntnis. Er ersucht die Kommission, ihre Bemühungen fortzusetzen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1968

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans der EAG für das Haushaltsjahr 1964

(68/121/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben a) und c) des Vertrages),

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung der Teile der Haushaltspläne, die sich auf das Europäische Parlament und den Gerichtshof beziehen, und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer,